

Ausführungsbestimmungen Assessmentjahr, Bachelor-Ausbildung und Master-Stufe

Senatsausschuss vom 15.05.2012

Regelungsthema	Genügende Buchhaltungskennnisse
Rechtliche Grundlage	Art. 18, 25, 32, 36 und 40 Po Aj
1. Geltungsbereich	
1.1. Diese Bestimmungen regeln	
a) die Durchführung der Buchhaltungsprüfung der Universität St. Gallen;	
b) die buchhaltungsmässigen Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Ausbildung;	
c) den Nachweis genügender Buchhaltungskennnisse für Zweitstudierende in der Bachelor-Ausbildung bzw. Erst- und Zweitstudierende auf der Master-Stufe.	
1.2. Die Regelung gilt ab 1. August 2013 für alle Studierenden, die das Studium ab Herbstsemester 2013 an der HSG aufnehmen.	
1.3. Studierenden, welche das Assessmentjahr 2012 oder früher nicht bestanden haben, wird ein bereits angerechneter Buchhaltungsnachweis übernommen.	
2. Durchführung der Buchhaltungsprüfung	
2.1. Die Buchhaltungsprüfung wird mindestens an drei Terminen pro Studienjahr angeboten. Die Verwaltung legt die Termine fest und kommuniziert sie rechtzeitig.	
2.2. Die Buchhaltungsprüfung wird auf Deutsch oder Englisch angeboten. Studierende des Assessmentjahres haben die Prüfung zwingend in der Sprache des jeweiligen Tracks abzulegen.	
2.3. Zur Vorbereitung auf die Buchhaltungsprüfung bietet die Universität einmal im Jahr einen Kurs an.	
3. Zulassung zur Bachelor-Ausbildung (Erststudierende)	
3.1. Für die Zulassung zur Bachelor-Ausbildung müssen gemäss Art. 32 und 33 PO AJ die studien- und prüfungsmässigen Bedingungen erfüllt sein (Art. 32 lit. a und b) sowie genügende Buchhaltungskennnisse nachgewiesen werden (Art. 32 lit. c).	
3.2. Der Nachweis genügender Buchhaltungskennnisse muss im Assessmentjahr spätestens bis Ende der Vorlesungszeit des Semesters erbracht sein, welches der Aufnahme der Bachelor-Ausbildung vorangeht. Davon ausgenommen sind:	
a) Studierende, welchen eine Erstreckung des Assessmentjahres gewährt wurde; diese müssen den Nachweis bis zur definitiven Aufnahme in die Bachelor-Ausbildung erbracht haben;	

<p>b) Studierende gem. Ziff. 4.1, die gem. Ziffer 5.1 genügende Buchhaltungskennnisse nachweisen können.</p> <p>3.3. Bei Fehlen des Nachweises ist eine provisorische Zulassung in die Bachelor-Ausbildung nicht möglich. Die Studierenden tragen das Risiko einer Verhinderung wegen Krankheit, Unfall usw. oder bei Nichtbestehen der Prüfung beim letzten Termin.</p>
<p>4. Zweitstudierende in der Bachelor-Ausbildung bzw. auf der Master-Stufe</p> <p>4.1. Studierende, welche mit einem Bachelor- als Zweitstudierende und/oder Master-Abschluss als Erst- oder Zweitstudierende an die Universität St. Gallen wechseln, müssen den Nachweis genügender Buchhaltungskennnisse ebenfalls erbringen.</p> <p>4.2. Dies gilt sowohl für einen Eintritt in die Bachelor-Ausbildung wie auch für die Zulassung zur Master -Stufe.</p> <p>4.3. Diese Studierenden müssen den Nachweis bis Ende ihrer Ausbildung (Bachelor- bzw. Masterstudiums) erbringen; er ist zwingende Voraussetzung für den Erhalt des Diploms.</p>
<p>5. Anerkennung von externen Buchhaltungsnachweisen</p> <p>5.1. Für Studierende nach 1.1. c ist die Gleichwertigkeit mit der Buchhaltungsprüfung der HSG gegeben, wenn bei der Bewerbung ein Nachweis entsprechender mit einer genügenden Note absolvierter Studienleistungen im Rahmen eines rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor- und /oder Master-Studiums an einer Universität oder Fachhochschule für Wirtschaft vorgelegt werden kann.</p> <p>5.2. Damit eine abgelegte Prüfung als entsprechende Studienleistung anerkannt wird, muss das Fach mit der ausdrücklichen Bezeichnung wie Buchhaltung, Finanzbuchhaltung, Finanzziel-Führung, (internes) Rechnungswesen, etc. im Notenauszug erscheinen und es muss eine Einzelnote ausgewiesen sein; das Fach muss bestanden sein (mind. Note 4.0 oder äquivalent).</p> <p>5.3. Es werden keine weiteren externen Abschlüsse als Buchhaltungsnachweis anerkannt.</p> <p>5.4. Der Buchhaltungsnachweis kann nach der Aufnahme des Studiums nur mit der an der Universität angebotenen Prüfung erbracht werden.</p>
<p>6. Inkrafttreten</p> <p>6.1. Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen treten per 1. August 2013 in Kraft.</p> <p>6.2. Die Ausführungsbestimmungen des Senatsausschusses „Genügende Buchhaltungskennnisse“ vom 12. April 2005 werden per 1. August 2013 ausser Kraft gesetzt.</p>